

**Spezialkulturen**



Sissach, 22. Juli 2011 / AB

## **Rebbaurelevante Änderungen 2011**

### **Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Solothurn**

Grundlage: Verordnung über den Pflanzenbau BL (SGS 516 31)

#### **1. Bewilligung von Neupflanzungen**

500 bis 600 M.ü.M.: Die Mindestneigung wurde von 35% auf 30% reduziert.

#### **2. Rebbaukataster**

Möglichkeit des LZE, die Richtigkeit der Rebbaukatasterflächen mit Unterschrift bestätigen zu lassen.

#### **3. Kontrollierte Ursprungsbezeichnung (KUB, AOC)**

##### **1. Produktionsgebiete und Lagen**

Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn bilden neu je ein eigenes, separates Produktionsgebiet. Vorher war es ein gemeinsames Gebiet.

##### **2. Weinbezeichnungen**

###### **a) Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (KUB, AOC)**

Die bisherigen Gemeinde- und Lagen-AOC mussten aufgegeben werden.

Weine, die einen Kantons-, Gemeinde- oder Lagennamen tragen, müssen aus Trauben hergestellt werden, die aus dem entsprechenden Produktionsgebiet stammen. Die Weine müssen die entsprechende Bezeichnung tragen:

- "Kontrollierte Ursprungsbezeichnung Basel-Landschaft", "Kontrollierte Ursprungsbezeichnung Basel-Stadt", "Kontrollierte Ursprungsbezeichnung Solothurn" oder
- "AOC Basel-Landschaft", "AOC Basel-Stadt", "AOC Solothurn".

###### **b) Weinbezeichnung mit Gebietshinweis (Kanton, Gemeinde, Lage)**

Die AOC-Weine können zusätzlich mit Kantons-, Gemeinde- oder Lagennamen bezeichnet werden:

- Als "Baselbieter Wein", "Basler Wein" oder "Solothurner Wein", wenn die Trauben aus dem betreffenden Produktionsgebiet stammen.
- Sie können einen Gemeindennamen tragen, wenn die Trauben zu mind. 85% aus der namensgebenden Gemeinde und max. zu 15% von anderen Gemeinden des gleichen Produktionsgebiets stammen.
- Sie können einen Lagennamen tragen, wenn die Trauben zu 100% aus Trauben dieser Lage stammen und die Lage im kantonalen Verzeichnis enthalten ist. Das LZE führt das Reblagenverzeichnis und entscheidet über die Aufnahme neuer Lagen und die Lagenzugehörigkeit von Parzellen.

#### 4. Rebsorten

- a. Generell gelten alle bei uns zur Zeit angepflanzten Sorten als KUB/AOC-würdig. Neu muss das Rebsortenverzeichnis ausdrücklich geführt werden. Die zugelassenen Rebsorten sind nun im Anhang aufgelistet.
- b. Neu hinzukommende Sorten, die sich in der Versuchsphase befinden, werden vorerst nur auf Zusehen hin bewilligt und erst definitiv in die Liste aufgenommen, wenn sie sich etabliert haben.
- c. Das Rebsortenverzeichnis wird sich in Zukunft an der Sortenliste der "Organisation Internationale de la Vigne et du Vin (OIV)" ausrichten, weshalb es dazu kommen kann, dass derzeit bewilligte Sorten zu Sorten in der Versuchsphase umgeteilt werden.

#### 5. Anbaumethoden

- a. Die Pflicht entfällt, dass BewirtschafterInnen mit mehr als 20 Aren, die die AOC-Bestimmungen erfüllen wollen, nach den Richtlinien des Ökologischen Leistungsnachweis ÖLN produzieren müssen, da der Bund in seiner Weinverordnung mit "Anbaumethoden" eigentlich "Anbausysteme" meinte, aber die Verordnung ungenau aus dem Französischen übersetzte.  
Es werden nun die Anbausysteme "Stichelbau" und "Drahtbau" erwähnt, wobei die Meinung ist, dass damit alle bei uns verwendeten Systeme abgedeckt sein sollen.

#### 6. Analyse und organoleptische Prüfung (Degustation)

- a. Das LZE muss die verkaufsfertigen Weine stichprobenmässig analysieren und überprüfen. Neu wurde das Prüfungssystem definiert. Es richtet sich nach der "Organisation Internationale de la Vigne et du Vin (OIV)". Von 100 möglichen Punkten müssen 60 erreicht werden.
- b. Analyse und sensorische Prüfung entfallen, wenn die Weine mit einem anerkannten Label wie Vinatura oder Winzerwy versehen werden dürfen. Das LZE entscheidet über die Labelanerkennung.
- c. Das dazugehörige System (Stichprobenumfang, Prüfungsablauf) wird durch das LZE aufgebaut und erstmals für den Jahrgang 2011 angewendet werden. Die ProduzentInnen der geprüften Weinen tragen die Kosten.

#### 7. Übergangsbestimmungen

- a. Bereits gedruckte Etiketten können bis zur Erschöpfung der Bestände spätestens bis und mit Ernte 2013 aufgebraucht werden.

#### Zur Erinnerung (keine Änderung)

- **Mindestzuckergehalt:**
  - a) Riesling-Silvaner, Gutedel, Räuschling, Bacchus, Charmont: 65 °Oe.
  - b) Alle roten Sorten und die unter a) nicht erwähnten weissen Sorten: 70 °Oe.
- **Ertragsbegrenzung:** Weisse Sorten 1.2 kg/m<sup>2</sup>, rote Sorten 1.0 kg/m<sup>2</sup>.
- **Aufzeichnungspflicht:** Obwohl die ÖLN-Pflicht nun entfällt, sei trotzdem darauf hingewiesen, dass alle BewirtschafterInnen Aufzeichnungen betreffend die Anbaumethode vornehmen müssen, da sie ein Lebensmittel herstellen. In der Lebensmittelgesetzgebung gilt seit Jahren die Selbstkontrolle, weshalb LebensmittelproduzentInnen bei Bedarf ihre Herstellungsmethoden nachweisen können müssen.

#### Links:

Verordnung über den Pflanzenbau BL: <http://www.baselland.ch/516-31-hm.294042.0.html#body-over>  
Weinbauverordnung Bund: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/9/916.140.de.pdf>